

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 11 (1961)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte, 6. Band, 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche [Hermann Rennefahrt]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HERMANN RENNEFAHRT, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte, 6. Band, 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche.* (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.) Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1960. XLVIII u. 688 S.

Rennefahrt schickt dem Band eine ausgezeichnete Einführung in die kirchliche Organisation im Gebiet des heutigen Kantons Bern vor der Reformation voraus. Er zeigt, wie das Bistum Konstanz seit dem 13. Jahrhundert ein Archidiakonat in dem rechts der Aare gelegenen Kantonsteil hatte, das Bistum Lausanne jedoch das Gebiet westlich der Aare, also eingeschlossen die Stadt Bern, umfaßte, und wie diese Gebiete durchorganisiert waren. Damit stößt Rennefahrt auf die Begriffe des Archidiakon, des Dekans und des Offizials, deren Funktionen und gegenseitiges Spannungsverhältnis in der kanonischrechtlichen Literatur einen reichen Niederschlag gefunden haben, neuerdings auch für die Diözesen Lausanne (A. Blaser, *Les officiers de l'évêque et des couvents du diocèse de Lausanne*, Lausanne 1960) und Sitten (L. Carlen in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 1960, S. 221ff.). Um so dankbarer greift man nun auch zum Berner Material. Praktisch ist auch der Überblick, den Rennefahrt über die wichtigsten geistlichen Niederlassungen im heutigen alten Kantonsteil mit Angabe der ersten urkundlichen Erwähnung gibt (Augustinerchorherren, Benediktiner, Kluniazenser, Zisterzienser, Prämonstratenser, Johanniter, Deutscher Ritterorden, Franziskaner, Dominikaner, Antonier, Lazariter und Kartäuser). Das in den «Fontes rerum Bernensium» gedruckte Material dazu wird von Rennefahrt großzügig ergänzt, namentlich was den Deutschritterorden anbetrifft, dessen Geschichte eng mit den Kirchen von Köniz und Bern verbunden ist. Die mitgeteilten Urkunden vermitteln ein gutes Bild von der Ausgestaltung der Rechte Berns gegenüber dem Deutschen Orden im 15. Jahrhundert, aber auch von der Vermittlerrolle, die Bern zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Deutschordenshaus Bern einnahm.

Das Stiftungs- und Patronatsrecht in all seinen Ausgestaltungen und mit den damit verbundenen Auflagen in Spitätern, Klöstern, Kirchen und Kapellen schöpft aus den mitgeteilten Quellen manche Anregung. Dazu gehört auch die Errichtung von Bruderschaften (Hl.-Geist-, St.-Jakobs-Bruderschaft). — Mit der Gewährung von Ablässen an Bern hängt das Verhältnis Berns zu einzelnen Päpsten zusammen. Aus zahlreichen Privilegien wird ersichtlich, wie sich diese Beziehungen unter den Päpsten Martin V. (1417 bis 1431), Felix V. (1440—1451), Sixtus IV. (1471—1484) und Innozenz VIII. (1484—1492) ausgestalteten. Mit dem Namen des letztgenannten Papstes verbindet sich die Gründung des St.-Vizenzstiftes (1484), über dessen Ausbau Rennefahrt ein reiches Material veröffentlicht.

Eindrücklich kommt das Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem und weltlichem Recht, das Ringen um den Vorrang zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zum Ausdruck. Es beginnt schon mit der Beschränkung der Seelgeräte in der Berner Handfeste, welche die ältesten Bestimmungen

über Vermögenserwerb der Gotteshäuser einleitet, dann aber vor allem seit dem beginnenden 15. Jahrhundert, als Bern immer wieder weltliches Recht auf Gotteshäuser und Geistliche anwandte. Dabei ist interessant, festzustellen, wie sich der Klerus zum Teil dieser bernischen Jurisdiktion ohne weiteres unterzog und zum Beispiel das Recht Berns, Geistliche wegen Pflichtverletzung abzuberufen, anerkannte. In dieser Richtung gehen auch die Bestrebungen gegen die fremde geistliche Gerichtsbarkeit, die in Bern schon vor dem Pfaffenbrief von 1370 einsetzten, der in der Eidgenossenschaft so recht die Verordnungen zur Abwehr der fremden geistlichen Gerichtsbarkeit einleitete. In der gleichen Linie liegt es, aber auch in landesväterlicher Sorge, wenn Bern sich seit 1436 mit Kirchensachen zu Stadt und Land recht intensiv beschäftigt, für Gottesdienstordnung, Kirchendisziplin, Sonntagsheiligung und Beilegung von Streitigkeiten Geistlicher, Ehedisziplin und Sittenzucht eintritt.

Dann tauchen die Vorboten der Reformation auf. 1523 wird das erste Reformationsmandat erlassen, in dem das «Evengeliun von Bern fry gelassen» wird; ihm folgen die weiteren Glaubensmandate und dann der Bruch mit dem alten Glauben und das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528. Rennefahrt gibt die Fundstellen an für die Quellen zu den außenpolitischen Folgen der Reformation, um dann jene rechtlichen Erlasse zu bringen, welche die innenpolitische Sicherung der Reformation bezweckten. Es folgt die Auflösung des Kirchenvermögens und die erste Organisation der neuen Kirche mit den dazugehörenden Kultusvorschriften, den Sitten- und Wuchermandaten. Dabei nehmen die Ehesatzungen seit 1529 und damit die Einrichtung der Chorgerichte einen bedeutenden Platz ein, während in der vorreformatorischen Zeit in Bern die kirchliche Zuständigkeit in Ehesachen grundsätzlich unbestritten blieb und Schultheiß und Rat bloß güterrechtliche Fragen bei Trennung von Ehegatten entschieden (S. 101). Erst die Satzungen von 1525 bereiten den Übergang zum reformierten Ehrerecht vor (S. 325).

Rennefahrt teilt eine ganze Reihe von Quellen seit dem «Synodus» des Jahres 1532, von dem die für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bezeichnendsten Stellen wiedergegeben werden, bis zur Proklamation zum außerordentlichen Betttag 1794 mit. Die Grundlagen des reformierten Bekennnisses bildeten aber auch die Ordnungen über die Kinderlehre, die Gottesdienstformen, Pflichten der Geistlichen, die vermögensrechtlichen Folgen von Glaubenswechsel (1659). Einen besonders ergiebigen Abschnitt liefern die Quellen über die Kirchenverwaltung mit vielen interessanten Details, wie etwa der Einführung des französischen Gottesdienstes in Bern (1623), Hausbesuche der Geistlichen (1710). Dazu gesellen sich die verschiedenen Bestimmungen über den Lebensunterhalt der Geistlichen. Von den Maßnahmen zur Sicherung des Erreichten sind besonders zu erwähnen die seit 1531 erlassenen Täufermandate und einschlägigen Quellen, die eine willkommene Ergänzung zu den bereits 1952 durch von Muralt und Schmid

publizierten Zürcher und 1957 von Schacher veröffentlichten Luzerner Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz sind. Auch die mitgeteilten, relativ späten Quellen zum Hexenwesen bieten aufschlußreiche Vergleichspunkte.

Diese neue imponierende Leistung des über achtzigjährigen Herausgebers, die sich in Anlage und Methode an die früher erschienenen Bände anschließt (vgl. SZG 1957, S. 92, u. 1959, S. 544), bietet sowohl den Vertretern der kirchlichen Rechtsgeschichte, des Staatsrechts wie der Reformationsgeschichte ein vielseitiges und weitschichtiges Material.

Brig

Louis Carlen

ELLEN J. BEER, *Beiträge zur oberrheinischen Buchmalerei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung der Initialornamentik.* Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds. Birkhäuser Verlag, Basel 1959. 128 S. u. 69 Taf.

«Die vorliegende Arbeit» — schreibt die durch ihre Veröffentlichungen über die Fenster-Rose von Lausanne und «Die Glasmalereien der Schweiz vom 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts» bekannte Berner Kunsthistorikerin — «verfolgt die Absicht, an Hand der Buchmalerei die künstlerische Situation des Oberrheins zwischen 1300 und 1350, eine seiner produktivsten Perioden vor dem 15. Jahrhundert, zu beleuchten und in ein mehr durchschnittliches Material Klarheit zu bringen, was zugleich ein sorgfältiges Eingehen auf die oberrheinische Klostergeschichte, auf liturgische und paläographische Fragen notwendig machte» (S. 5). Damit ist bereits gesagt, daß Beers Studie nicht nur den Kunsthistoriker interessieren dürfte. Die 32 Nummern ihres kritischen Kataloges, der über die Hälfte des Buches ausmacht, geben bei einer genauen Untersuchung der stilistischen Beziehungen wichtige Hinweise auf den von der Verfasserin auch graphisch festgehaltenen Verkehr unter den klösterlichen und weltlichen Skriptorien zwischen Straßburg und Engelberg. Dabei ist das in Frage stehende Material nicht unbedingt so «durchschnittlich», wie man erst meinen könnte. Obwohl Beer die figürlichen Darstellungen, wie sie uns aus dieser Zeit und Gegend vor allem aus dem Manesse-Codex und der St.-Galler Weltchronik bekannt sind, nur am Rande behandelt und sich in verdienstvoller Weise auf den bis heute erst wenig erforschten *ornamentalen* Initialschmuck konzentriert, stehen im Mittelpunkt ihrer Untersuchungen zwei Handschriften von größter Bedeutung, die zu den Spitzenleistungen der oberrheinischen Buchmalerei gehören: Die bei Durrer, «Die Kunstdenkämler des Kantons Unterwalden», 1928 erstmals beschriebene *Engelberger Bibly* (Biblia latina, Stiftsbibliothek, Cod. 6) von ca. 1310, auf deren letzten Seiten im 14. Jahrhundert die Engelberger Offnung eingetragen wurde, und das 1958 vom Schweizerischen Landesmuseum aus der englischen Sammlung Dyson Perrins zurückgeworbene, auf 1312 datierte *Graduale des Domini-*